Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des I. Quartals 1908.

Die unterm 28. September 1906 den Herren Harry Landauer und Theophil Schwyzer (Landauer und Schwyzer) in Zürich zum Betriebe einer Auswanderungsagentur und unterm 15. Januar 1907 den Herren Hermann und Simon Kuoni und Arthur Brandt (Gebrüder Kuoni) in Zürich zum Verkauf von Passagebilletten erteilten Patente sind erloschen.

Unterm 7. Januar 1908 ist Herrn Theophil Schwyzer in Zürich, unterm 31. Januar 1908 Herrn Rudolf Hügli in Bern, ein Patent zum Betriebe einer Auswanderungsagentur und unterm 24. Januar 1908 den Herren Hermann, Simon und Alfred Kuoni (Gebrüder Kuoni) in Zürich ein Patent zum geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten erteilt worden.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Adolfo Schäfer in Lugano.
Joh. Louis Scheidegger in Neuenburg.
Angelo Magnoni in Lugano.
Franz Meier in Olten.

Von der Agentur Kaiser & Cie. in Basel:

Jakob Brun in St. Margrethen.

Von der Agentur Viktor Klaus in Zofingen:

Karl Gerster in Arbon.

Von der Agentur Konrad Schneebeli in Basel:

Konrad Schneebeli (gestorben).

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Kaiser & Cie. in Basel:

Andreas Vordermann in Glarus.
Jakob Rösti in Biel.

Von der Agentur A. E. Knöri (Th. Cook & Son) in Luzern:

Anton Mille in Genf.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

J. J. Alb. Wyder in Aarau.

Von der Agentur Corecco und Brivio in Bodio:

Luigi Bernasconi in Chiasso.
Giuseppe Bernasconi in Chiasso.
Giuseppe Foppa in Vacallo.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Anna Meier in Zürich.
Erwin Spirgi in Lugano.
Josef Baumgartner in Basel.
Arthur-Anat. Court in Neuenburg.
Ernst Bircher in Aarau.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Alfred Sam. Tschäppät in Biel.

Von der Agentur Viktor Klaus in Zofingen:

Albert Weber in Zürich.
Johann Stadelmann in Biel.

Von der Agentur Rudolf Hügli in Bern:

Leopold Lazarus in Basel.

Bern, den 1. April 1908.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Umlauf der Silberscheidemünzen.

Zum Umlauf in der Schweiz sind folgende Silberscheidemünzen zugelassen:

I. Schweizerische Münzen.

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahreszahlen von 1874 und der nachfolgenden Jahre.

II. Belgische Münzen.

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bildnis des Königs Leopold II. und den Jahreszahlen von 1866 und der nachfolgenden Jahre.

III. Französische Münzen.

1. Die Zweifranken- und Einfrankenstücke mit dem Bildnis Napoleons III. mit dem Lorbeerkranz und den Jahreszahlen von 1866 bis 1870 und die 50-Rappen- und 20-Rappenstücke (Silber) mit dem nämlichen Bildnis und den Jahreszahlen von 1864 bis 1869.

2. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Republik (Göttin) und den Jahreszahlen von 1870 bis 1896.

3. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Säerin und den Jahreszahlen von 1897 und der nachfolgenden Jahre.

IV. Griechische Münzen.

Die Stücke von 2 Drachmen (Franken), 1 Drachme (Franken), 50 Lepta (Rappen) und 20 Lepta (Rappen, Silber) mit dem Bildnis des Königs Georg I. und den Jahreszahlen von 1868 und der nachfolgenden Jahre.

Die schweizerischen Silberscheidemünzen sind von den öffentlichen Kassen in unbeschränktem Betrage anzunehmen, die belgischen, französischen und griechischen Silberscheidemünzen bis zum Betrage von Fr. 100 für jede einzelne Zahlung.

Es ist den öffentlichen Kassen untersagt, andere als die hiervor erwähnten schweizerischen, belgischen, französischen und griechischen Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen oder auszugeben, und es wird namentlich in Erinnerung gebracht, dass die italienischen Silberscheidemünzen, die von Italien heimgeschafft worden sind, in der Schweiz seit dem 25. Juli 1894 nicht mehr gesetzlichen Kurs haben und von den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden können.

Die schweizerischen, belgischen, französischen und griechischen Silberscheidemünzen, die derart abgeschliffen sind, dass sich die Merkmale ihrer Kursfähigkeit nicht mehr erkennen lassen, und desgleichen die beschädigten, durchlöcherten, angefeilten, angeschnittenen oder sonstwie durch Metallentzug oder durch Verunstaltung entwerteten kursfähigen Münzen sind vom Verkehr ausgeschlossen. Die öffentlichen Kassen sind jedoch ermächtigt, diese Münzen zum reduzierten Kurse von 50 % ihres Nennwertes zum Zwecke der Einlieferung an die eidgenössische Staatskasse anzunehmen. Weigern sich die Inhaber dieser Münzen, sie zum reduzierten Kurse von 50 % abzutreten, so sind diese Inhaber darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen noch der Ausweg offen steht, die Münzen portofrei der eidgenössischen Staatskasse einzusenden, welche sie prüfen und dem Einsender den aus der Prüfung sich ergebenden Wert vergüten wird.

(3..).

Bern, den 10. März 1908.

Der Vorsteher des eidg. Finanzdepartementes:

Comtesse.

Ankauf von dreijährigen inländischen Pferden für die eidg. Pferderegieanstalt im April/Mai 1908.

An nachbezeichneten Tagen und Plätzen werden von der eidgenössischen Pferderegieanstalt dreijährige, inländische Remonten, die für ihre Zwecke geeignet sind, angekauft.

Bern (Tierarzneischule) den 25. April, vormittags 10 Uhr;
Les Ponts-de-Martel (Place de foire) den 27. April, vormittags 9 Uhr;
Aigle (Place de foire) den 28. April, vormittags 9¾ Uhr;
Luzern (Platz bei der Pferdekaserne) den 30. April, vormittags 11 Uhr;
Schwyz (beim neuen Schulhaus) den 1. Mai, vormittags 9 Uhr;
Einsiedeln (Klosterhof) den 1. Mai, nachmittags 2¾ Uhr;
Buchs (St. Gallen) (bei der Traube) den 2. Mai, nachmittags 12½ Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. Die Pferde müssen die Formen eines Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten abstammen und sowohl von Vater- als Mutterseite der Veredlungszucht angehören.

2. Das Stockmass der Pferde soll im Minimum 154 Centimeter betragen, ohne Eisen.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Falls bei der Kontrollierung der Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement Unregelmässigkeiten sich zeigen sollten, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Unterkunftsort an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 14 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Thun, 30. März 1908. (3..).

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:

Vigier, Oberst.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Spediteurs und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1908
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	15
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	08.04.1908
Seite Page Pagina	193-198
Ref. No	10 022 851

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.